

NOMOSLEHRBUCH

Brettel | Schneider

Wirtschaftsstrafrecht



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel, Philipps-Universität Marburg
Prof. Dr. Hendrik Schneider, Universität Leipzig

Wirtschaftsstrafrecht



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0590-0

1. Auflage 2014

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	23
Einleitung	27
§ 1 Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts	30
I. Begriff der Wirtschaftskriminalität	30
1. Übernahme des Katalogs des § 74 c Abs. 1 GVG zur Definition des Begriffs „Wirtschaftsstrafrecht“ – strafverfahrensrechtlicher Ansatz	30
2. Eingrenzung des Begriffs des Wirtschaftsstrafrechts über die Rechtsgutslehre – strafrechtsdogmatische Definition	31
3. Spezifika in der Person der Täter, der Angriffsrichtung oder der Tatbegehung – kriminologische Definition	32
a) Täterbezogene Definitionen	32
b) Differenzierung nach der Angriffsrichtung der Straftat	34
c) Tatbezogene Definition	34
4. Schlussfolgerung	35
5. Wiederholung	36
II. Historische, kriminalpolitische und kriminologische Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts	37
1. Historische Grundlagen des deutschen Wirtschaftsstrafrechts	37
a) Mittelalter/Frühe Neuzeit	37
b) Wirtschaftsstrafrechtliche Latenzphase im 19. Jahrhundert	37
c) Wirtschaftsstrafrecht als Instrument zur Bewältigung der Sozialen Frage im frühen 20. Jahrhundert	39
d) Wirtschaftsstrafrecht als Teil des Kriegsstrafrechts im Nationalsozialismus	40
e) Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland	40
aa) Die Wirtschaftsstrafgesetze von 1949/1954	41
bb) Das Ordnungswidrigkeitengesetz von 1952	41
cc) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung von 1957	41
dd) Die „Ära Jahn“ und ihre Folgen	42
ee) Die Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986	43
ff) Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze von 1992	44
gg) Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität von 1992	44
hh) Das Wertpapierhandelsgesetz von 1994	44
ii) Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption von 1997	45
jj) Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1998	45

Inhalt

kk)	Das Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (StVBG) von 2001	45
ll)	Das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit von 2002 und das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung von 2004	46
mm)	Ausführungsgesetz zum Zweiten Protokoll vom 19.6.1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG usw. von 2002	47
f)	Ausblick	47
g)	Wiederholung	48
2.	Kriminalpolitische Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts	48
a)	Evolution des Wirtschaftsstrafrechts nach dem Modell des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs	48
aa)	Beispielhafte Verdeutlichung des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs	48
bb)	Ursachen der besonderen Bedeutung des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs im Wirtschaftsstrafrecht	52
b)	Kompensation von Beweisschwierigkeiten durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in „Auffangtatbeständen“, die Kategorie der Leichtfertigkeit und die Aufweichung der Zurechnungskriterien des Allgemeinen Teils	55
c)	Sekundärwirkung des Wirtschaftsstrafrechts – Folgen für Wirtschaft und Justiz	56
aa)	Prozessuale Überdruckventile	56
bb)	Notwendigkeit strafrechtlicher Präventivberatung	57
d)	Wiederholung	59
3.	Kriminologische Grundlagen	60
a)	Kriminalität aus Unkenntnis der Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten, echte Wirtschaftskriminalität und Krisenkriminalität	61
b)	Theorien zur Entstehung von Wirtschaftskriminalität	64
c)	Struktur und Umfang von Wirtschaftskriminalität	68
d)	Unternehmen als Opfer	69
e)	Ertrag wirtschaftskriminologischer Forschungsergebnisse	70
f)	Wiederholung	70
§ 2	Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht	71
I.	Vorbemerkungen	71
II.	Rechtsquellen für das Wirtschaftsstrafrecht	71
III.	Charakteristika der rechtlichen Vorgaben	71
1.	Vorbemerkungen	71
2.	Sonderdelikte	72
3.	Generalklauseln	72
4.	Blankettstrafgesetze	72
a)	Begriff des Blankettstrafgesetzes	72
b)	Blankettmerkmale und normative Tatbestandsmerkmale	73
c)	Vorsatzanforderungen bei Blankettnormen	74

Inhalt

d) Wiederholungsfragen	75
5. Abstrakte Gefährdungsdelikte	75
6. Erfassung von Umgehungshandlungen	76
7. Gesetzliche Vermutungen	76
IV. Grundprinzipien strafrechtlicher Verantwortungszuweisung	76
1. Strafbarkeit von Unternehmen	76
a) Überblick	77
b) Argumente für eine Unternehmensstrafe	77
c) Argumente gegen eine Unternehmensstrafe	78
d) Folgerungen	79
2. Organ- und Vertreterhaftung § 14 StGB (§ 9 OWiG)	80
a) Überblick	80
b) § 14 als Ausdehnung des Täterkreises	81
c) Voraussetzungen	82
aa) § 14 Abs. 1	82
bb) § 14 Abs. 2	83
cc) § 14 Abs. 3	83
dd) Organ- bzw. Vertretungsbezug	84
3. Betriebliche Aufsichtspflichtverletzungen § 130 OWiG	85
a) Vorbemerkungen	85
b) Anwendbarkeit	86
c) Voraussetzungen	86
4. Tatbeteiligung nach den §§ 25 ff.	88
a) Einführung	88
b) Mittäterschaft	88
c) Anstiftung	89
d) Mittelbare Täterschaft (Organisationsherrschaft)	89
aa) Grundzüge	89
bb) Einwände gegen das Konzept	90
cc) Organisationsherrschaft in Wirtschaftsunternehmen	91
dd) Organisationsherrschaft in der Rspr.	92
ee) Voraussetzungen der Organisationsherrschaft	93
5. Geschäftsherrenhaftung	93
6. Bestrafung bei horizontaler Aufgabenverteilung in Leitungsgremien	95
7. Wiederholungsfragen	95
V. Einzelaspekte	96
1. Kausalität	96
a) Problem der ungewissen Kausalbeziehung	96
aa) Überblick	96
bb) Äquivalenzformel	97
cc) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	98
dd) Risikoerhöhungslehre	98
ee) Lösung der Rspr.	99
ff) Lösung durch den Gesetzgeber	100
b) Problem der Kausalität bei Gremienentscheidungen	100
aa) Überblick	100
bb) Äquivalenzformel	101
cc) Lösung der Rspr.	101

Inhalt

dd)	Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	101
ee)	Bezug auf Verhaltensnormen	102
c)	Wiederholungsfragen	102
2.	Garantenstellung	103
a)	Produzenten gefährlicher Produkte	103
aa)	Überblick	103
bb)	Garantenstellung aus Ingerenz	103
cc)	Weitere Vorschläge zur Herleitung einer Garantenstellung	104
dd)	Wiederholungsfragen	105
b)	Compliance-Beauftragte	105
aa)	Bestehen einer Garantenstellung nach der Rspr.	105
bb)	Kritik am Bestehen einer Garantenstellung	105
cc)	Ableitungsgründe für das Bestehen einer Garantenstellung	106
dd)	Inhalt und Umfang der Garantenpflicht	108
3.	Berufsgemäßes Verhalten	109
a)	Einstieg	109
b)	Streitstand zur Strafbarkeit berufsgemäßen Verhaltens	110
c)	Rspr. zum berufsgemäßen Verhalten	111
d)	Kriterien zur Strafbarkeit berufsgemäßen Verhaltens	111
e)	Wiederholungsfragen	112
4.	Notstand	113
5.	Behördliche Genehmigung	114
a)	Überblick	114
b)	Strafrechtliche Relevanz	115
c)	Einbeziehung in die strafrechtliche Prüfung	115
d)	Wiederholungsfragen	116
6.	Tatbestands- und Verbotsirrtümer	116
a)	Überblick	117
b)	Tatbestandsirrtümer	117
c)	Verbotsirrtümer	118
d)	Deskriptive und normative Tatbestandsmerkmale	118
e)	Rechtsirrtümer im Wirtschaftsstrafrecht	120
f)	Wiederholungsfragen	121
§ 3	Teilbereiche des materiellen Wirtschaftsstrafrechts	122
I.	Betrug § 263	122
1.	Überblick	122
a)	Praxisrelevanz	122
b)	Normzweck und Struktur	122
2.	Tatbestandsvoraussetzungen	123
a)	Täuschung	123
aa)	Tatsachen	123
bb)	Mittel der Täuschung	124
cc)	Adressat der Täuschung	126
b)	Irrtum	127
c)	Vermögensverfügung	129
aa)	Grundlagen	129
bb)	Person des Verfügenden	129
cc)	Erfordernis eines Verfügungsbewusstseins	131

Inhalt

dd) Vermögensminderung und Vermögensschaden	131
d) Vermögensschaden	131
aa) Begriff des Vermögens	131
bb) Grundlagen der Schadensermittlung	132
cc) Persönlicher Schadenseinschlag	134
dd) Bewusste Selbstschädigung des Vermögens	135
ee) Schadensbegründende Vermögensgefährdung	135
ff) Eingehungs- und Erfüllungsbetrug	137
gg) Person des Geschädigten	138
e) Kausalität und funktionaler Zusammenhang	139
f) Subjektiver Tatbestand	139
3. Weitere gesetzliche Vorgaben zur Strafbarkeit	140
4. Konkurrenzen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts	141
5. Spezifische Erscheinungsformen im Wirtschaftsleben	141
a) § 263 beim Submissionsbetrug	141
b) § 263 beim Anstellungsbetrug	143
c) § 263 beim Darlehens- bzw. Kreditbetrug	144
d) § 263 beim Abrechnungsbetrug	144
e) § 263 beim Kapitalanlagebetrug	145
f) § 263 beim Insertionsoffertenbetrug	146
g) § 263 beim Lastschriftbetrug	147
h) § 263 beim Subventionsbetrug	148
6. Wiederholungsfragen	148
II. Betrugsnahe Delikte	149
1. Vorbemerkungen	149
2. Computerbetrug § 263 a	149
a) Überblick	150
b) Mehrfachrelevante Voraussetzungen	151
c) Tathandlungen	152
aa) Unrichtige Gestaltung des Programms Var. 1	152
bb) Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten Var. 2	153
cc) Unbefugte Verwendung von Daten Var. 3	154
dd) Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf Var. 4	155
d) Taterfolge	156
e) Subjektive Voraussetzungen	156
f) Lösung des Einstiegsfalls	156
3. Subventionsbetrug § 264	157
a) Überblick	157
aa) Gesetzgebungsgeschichte	157
bb) Praxisrelevanz	158
cc) Verfassungsmäßigkeit	158
dd) Normzweck	159
ee) Normcharakter	159
ff) Normstruktur	160
b) Subventionen Abs. 7	160
aa) Allgemeine Hinweise	160
bb) Subventionen nach nationalem Recht S. 1 Nr. 1	160
cc) Subventionen nach EU-Recht S. 1 Nr. 2	163

Inhalt

dd) Beschränkung auf direkte Subventionen	163
c) Subventionsgeber	164
d) Subventionserhebliche Tatsachen Abs. 8	164
aa) Allgemeine Hinweise	164
bb) Bezeichnung als subventionserheblich Nr. 1	164
cc) Materielle Subventionserheblichkeit Nr. 2	165
e) Tatvarianten Abs. 1	166
aa) Unrichtige oder unvollständige Angaben Nr. 1	166
bb) In Unkenntnis lassen Nr. 3	168
cc) Gebrauch unrechtmäßig erworbener Bescheinigungen Nr. 4	170
dd) Verwendung entgegen Verfügungsbeschränkung Nr. 2	170
f) Subjektiver Tatbestand	171
g) Tätige Reue Abs. 5	171
h) Regelbeispiele Abs. 2	172
i) Konkurrenzen	173
4. Kapitalanlagebetrug § 264 a	173
a) Überblick	173
aa) Gesetzesgeschichte	174
bb) Schutzgut	174
cc) Deliktsnatur	175
dd) Praxis	175
b) Objektiver Tatbestand	175
aa) Täter	175
bb) Anlageobjekte	176
cc) Tatmittel	177
dd) Tathandlung	178
ee) Tatmodalitäten	181
ff) Beendigung	182
c) Subjektiver Tatbestand	182
d) Tätige Reue	182
e) Konkurrenzen	183
5. Kreditbetrug § 265 b	183
a) Überblick	183
aa) Einstiegsfall	183
bb) Praxisrelevanz	183
cc) Normzweck	184
dd) Schutzgut	184
ee) Normstruktur	185
b) Betriebskredite als Tatbestand	185
c) Täter	187
d) Kreditgeber	188
e) Tathandlung	188
aa) Gemeinsamkeiten der Tathandlungen	188
bb) Schriftliche Falschangaben (§ 265 b Abs. 1 Nr. 1)	190
cc) Unterlassen nachträglicher Mitteilungen (§ 265 b Abs. 1 Nr. 2)	192
f) Taterfolg	193
g) Subjektiver Tatbestand	193
h) Tätige Reue	193

Inhalt

i) Konkurrenzen	194
6. Wiederholungsfragen	194
III. Untreue § 266	194
1. Überblick	194
a) Kennzeichen	195
b) Praxisrelevanz	195
c) Verfassungsmäßigkeit	196
d) Normzweck und Struktur	196
2. Objektiver Tatbestand	198
a) Täter	198
aa) Innehaben einer Verfügungs- und Verpflichtungsbefugnis Var. 1	198
bb) Innehaben einer Vermögensbetreuungspflicht Var. 2	200
b) Tathandlung	204
aa) Missbrauch	204
bb) Treubruch	208
c) Taterfolg	211
aa) Vermögensnachteil	211
bb) Schadensbegründende Vermögensgefährdung	212
cc) Entgangene Vermögensmehrung	213
dd) Schwarze Kassen	214
d) Kausalität und Zurechnung	215
3. Subjektiver Tatbestand	215
4. Wiederholungsfragen	217
IV. Korruptionsdelikte	218
1. Überblick über die Korruptionstatbestände des deutschen StGB	218
2. Praxisrelevanz der Korruptionsdelikte	222
3. Die Amtsdelikte der §§ 331 ff.	222
a) Gemeinsame Voraussetzungen der §§ 331 ff.	222
aa) Der Begriff des Amtsträgers	222
bb) Der Begriff des Vorteils	224
cc) Die Tathandlungen der §§ 331 ff.	226
b) Spezifika des Tatbestands der Vorteilsannahme (§ 331) und der Vorteilsgewährung (§ 333)	227
aa) Der Zusammenhang zwischen Vorteilszuwendung und Dienstausbübung – die Unrechtsvereinbarung i.S.d. §§ 331, 333	227
bb) Die Genehmigung gem. §§ 331 Abs. 3, 333 Abs. 3	229
c) Spezifika der Tatbestände der Bestechlichkeit gem. § 332 und Bestechung gem. § 334	230
d) Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung gem. § 335	231
4. Der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299	232
a) Normzweck und Struktur des § 299	232
b) Sonderdeliktcharakter des § 299 Abs. 1	233
aa) Geschäftlicher Betrieb	233
bb) Angestellter	233
cc) Beauftragter	234
5. Exkurs: Internationale Dimensionen des Korruptionsstrafrechts	235

Inhalt

6. Wiederholung	237
V. Delikte gegen den Wettbewerb und gegen die Verletzung gewerblicher Schutzrechte	238
1. Praxisrelevanz der Wettbewerbsdelikte	238
2. Straftatbestände des UWG	239
a) Überblick über die Straftatbestände des UWG	239
b) Die Straftatbestände des § 16 UWG	241
aa) § 16 Abs. 1 UWG: Unwahre und irreführende Werbung	241
bb) § 16 Abs. 2 UWG: Progressive Kundenwerbung	243
c) Die Straftatbestände des § 17 UWG: Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	245
aa) Überblick und Normzweck	245
bb) Tatobjekt des § 17 UWG	245
cc) Weitere Tatbestandsmerkmale des § 17 Abs. 1 UWG	247
dd) Weitere Tatbestandsmerkmale des § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG	248
ee) Weitere Tatbestandsmerkmale des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG	249
ff) Strafraumen, Regelbeispiele	251
gg) Strafverfolgung	251
hh) Auslandstaten	252
d) § 18 UWG: Verwertung von Vorlagen	252
aa) Einführung und Normzweck	252
bb) Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	252
e) § 19 UWG: Verleiten und Erbieten zum Verrat	253
f) Wiederholung	254
3. Produktpiraterie	255
a) Begriff Produktpiraterie	255
b) Umfang	255
c) Auswirkungen	256
d) Überblick über Maßnahmen der Europäischen Zusammenarbeit	256
aa) Europäisches Patentabkommen von 1973	257
bb) Gemeinschaftsmarke von 1994	257
cc) EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums von 2004	257
e) Überblick über nationale Regelungen	257
aa) Produktpirateriegesetz (1990)	257
bb) Strafbare Verletzungen der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums	258
f) Wiederholung	261
VI. Kartellbußgeldrecht	261
1. Überblick	261
a) Begriffsbestimmungen	261
b) Rechtsgut	262
c) Rechtsgrundlagen	262
aa) Europäisches Kartellrecht	262
bb) Nationales Kartellrecht	263
cc) Verhältnis der Rechtssysteme	263
d) Zuständigkeiten bei der Rechtsanwendung	264
2. Täter von Kartellrechtswidrigkeiten	264

Inhalt

3. Einzelne Kartellrechtswidrigkeiten	265
a) Kartellrechtswidrigkeiten nach AEUV	265
aa) Normadressaten	265
bb) Art. 101 Abs. 1 AEUV	265
cc) Art. 102 S. 1 AEUV	271
b) Kartellrechtswidrigkeiten nach § 81 GWB	273
aa) Vorbemerkungen	273
bb) § 81 Abs. 1 GWB	273
cc) § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB	274
dd) § 81 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 GWB	276
ee) § 81 Abs. 3 GWB	276
ff) Subjektive Tatseite	276
gg) Verjährung	277
4. Folgen von Kartellrechtswidrigkeiten	277
a) Rechtsfolgen nach EU-Kartellrecht	277
b) Rechtsfolgen nach deutschem Recht	277
§ 4 Maßnahmen zur Prävention aus der Unternehmensperspektive – Compliance	279
I. Begriff	279
II. Funktionen von Compliance	280
1. Manifeste Funktionen	280
2. Latente Funktionen	283
III. Compliance-Management im Unternehmen	284
1. Hindernisse und mögliche Fehlinterpretationen	284
2. Compliance-Organisation	285
3. Compliance-Instrumente	286
4. Compliance-Kultur	286
5. Kommunikationsrichtung	286
6. Wirkungsrichtung	289
7. Effizienz	289
IV. Wiederholung	290
Definitionen	292
Stichwortverzeichnis	297

§ 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

I. Vorbemerkungen

Dem besonderen Teil des Strafgesetzbuchs ist ein allgemeiner Teil vorangestellt, der Grundprinzipien der strafrechtlichen Bewertung – wie etwa zu Täterschafts- und Teilnahmeformen oder zur Unterlassungsstrafbarkeit – zusammenfasst. Neben diesen allgemeinen Regeln der §§ 1 bis 79 b gibt es keinen eigenständigen Sonderbereich spezifischer Grundregeln für die (wirtschafts-)strafrechtliche Bewertung. Wirtschaftsstrafrecht ist **kein in sich abgeschlossenes „Sonderstrafrecht“**, das einen eigenen allgemeinen Teil i.S.e. Sonderdogmatik für sich beansprucht. **Art. 1 EGStGB** ordnet vielmehr die Geltung der allgemeinen Regeln des StGB auch für das Nebenstrafrecht an. Entsprechend sind nach diesen Regeln auch jene Problemkonstellationen zu bewältigen, die zu einem allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts zusammengefasst werden.¹

Dass dennoch die Abgrenzung „allgemeiner“ Gesichtspunkte sinnvoll ist, ergibt sich aus der **Mehrfachrelevanz bestimmter Aspekte**. Denn eine Reihe von rechtlichen Phänomenen begegnet dem Rechtsanwender im Wirtschaftsstrafrecht an unterschiedlicher Stelle, so etwa abstrakte Gefährdungsdelikte², Blankettnormen³ oder damit einhergehende Irrtumsprobleme. Solche Kategorien lassen sich aus einzelnen Anwendungszusammenhängen herauslösen und in einem bereichsübergreifenden Teil zusammenfassen, der seine Eigenständigkeit innerhalb des Wirtschaftsstrafrechts behauptet, nicht jedoch gegenüber den allgemeinen Regeln des Kernstrafrechts. Diese gelten vielmehr auch im Wirtschaftsstrafrecht, das insbesondere den grundlegenden Garantien eines rechtsstaatlichen Strafrechts verpflichtet ist.

II. Rechtsquellen für das Wirtschaftsstrafrecht

Gesetzliche Vorgaben für das Wirtschaftsstrafrecht finden sich nicht zusammengefasst sondern über die Rechtsordnung verteilt. Aus dem **Strafgesetzbuch** werden bspw. die §§ 263 ff., 266 ff., 283 ff., 291, 298 f. und 331 ff. dem Wirtschaftsstrafrecht zugerechnet, vom **Nebenstrafrecht** etwa das Wettbewerbsstrafrecht (vgl. GWB u. UWG), das Steuerstrafrecht (s. §§ 370 ff. AO), das Kapitalmarktstrafrecht (§§ 38, 39 WpHG) oder auch Strafvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums (PatG, UrhG). Zudem zählt man bestimmte Ordnungswidrigkeiten ebenfalls zum „Wirtschaftsstrafrecht“, so dass auch dem **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** – so etwa dessen § 130 – Aufmerksamkeit gilt.

III. Charakteristika der rechtlichen Vorgaben

1. Vorbemerkungen

Bereits die **Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens** mit der Folge heterogener Regelungsbedürfnisse erschwert, das Wirtschaftsstrafrecht einheitlichen Prinzipien zu unterwerfen. Gleichwohl gibt es Charakteristika der rechtlichen Vorgaben, deren Kenntnis

1 So spielen bspw. auch im Wirtschaftsstrafrecht objektive Strafbarkeitsbedingungen (s. etwa § 283 Abs. 6) oder Strafaufhebungsgründe – wie z.B. Regelungen zur tätigen Reue nach den §§ 264 Abs. 5, 264 a Abs. 3, 265 b Abs. 2 oder die Selbstanzeige bei der Steuerhinterziehung gem. § 371 AO – eine Rolle.

2 S. dazu § 2, Rn. 16 ff.

3 Näher dazu § 2, Rn. 7 ff.

§ 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

wirtschaftsstrafrechtliche Bewertungen in ganz unterschiedlichen Regelungszusammenhängen erleichtert. Dabei lassen sich **Merkmale der Regelungstechnik** zwanglos mit Kennzeichen des modernen Wirtschaftslebens in Zusammenhang bringen, so etwa mit dessen Dynamik und den darauf folgenden Notwendigkeiten einer Anpassung des Rechts. Zu solchen Wechselbeziehungen enthält dieses Buch eine ausführliche Darstellung im Abschnitt „Kriminalpolitische Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts“, worauf die nachfolgende (knappe) Zusammenfassung von charakteristischen Gestaltungsprinzipien bei den wirtschaftsstrafrechtlichen Vorgaben aufbaut.

2. Sonderdelikte

- 5 Viele Wirtschaftsstraftaten sind Sonderdelikte, d.h. sie können nur von **Tätern mit bestimmten Merkmalen** – wie dem Innehaben einer spezifischen Pflichtenstellung⁴ – begangen werden.⁵ Von **Bedeutung** ist eine solche „Täterqualifikation“ (wie sonst auch im Strafrecht) bspw. für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme oder für die Bewertungen im Zusammenhang mit § 28. Für das Wirtschaftsstrafrecht ist zudem von Belang, dass im modernen Wirtschaftsleben eine **Aufgabendelegation** allgegenwärtig ist und damit regelmäßig die Frage aufkommt, wie hier die Beachtung von Sonderpflichten strafrechtlich abgesichert werden kann.⁶

3. Generalklauseln

- 6 Häufig enthalten wirtschaftsstrafrechtliche Vorgaben Generalklauseln wie etwa den Hinweis auf die „ordnungsgemäße Wirtschaft“ (s. § 283 Abs. 1 Nr. 8) oder die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ (vgl. § 43 Abs. 1 GmbHG). Solche Klauseln passen sich mit ihren **allgemein gehaltenen Formulierungen** eher den Veränderungen im Wirtschaftsleben an als konkretere und spezifischere Rechtsvorgaben. Zugleich sind Generalklauseln als Bestandteile von Tatbeständen⁷ wegen des **Bestimmtheitsgrundsatzes** und der **ultima-ratio-Funktion des Strafrechts** restriktiv (und damit zum Teil enger als außerhalb des Strafrechts) auszulegen.⁸

4. Blankettstrafgesetze

a) Begriff des Blankettstrafgesetzes

- 7 Des Weiteren sind Normen des Wirtschaftsstrafrechts nicht selten **akzessorisch**, d.h. sie nehmen Bezug auf außerstrafrechtliche Vorgaben. Ob und inwieweit dann auch ein außerstrafrechtliches Normverständnis oder umgekehrt eine **eigenständige wirtschaftsstrafrechtliche Deutung** gilt, wird dabei regelmäßig kontrovers diskutiert. Mit außerstrafrechtlichen Regelungen sind insbesondere Blankettnormen verknüpft. Sie gibt es vor allem im Nebenstrafrecht, wo diese Art der Gesetzestechnik laut BGH wegen „*der übersichtlichen und leichten Durchführung von Änderungen*“ naheliege⁹.

4 Man spricht dann auch von „Pflichtdelikt“. Beispiele dafür sind etwa § 266 (der auf Treuepflichtige abstellt), § 266 a (der deliktisches Handeln von Arbeitgebern erfasst), oder § 327 (mit Betreibern einer illegalen Anlage als Täter).

5 Roxin, AT I, § 10, Rn. 129.

6 S. dazu § 2, Rn. 19 ff.

7 Dazu können sie auch über einen Verweis in Blankettstrafgesetzen werden, s. § 2, Rn. 7 ff.

8 Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 23 f. m.w.N.

9 BGH, 8.1.1965 – 2 StR 49/64, BGHSt 20, 177, juris Rn. 10.

► **Definitionen: Blankettstrafgesetze**¹⁰ sind Sanktionsnormen, die nicht selbst die Voraussetzungen der Sanktionierung abschließend festlegen, sondern dazu den Inhalt anderer Normen (Ausfüllungsnormen) mitberücksichtigen. Der Verbotsinhalt erschließt sich hier erst durch Verweis auf andere Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsakte.¹¹ **Blankettmerkmale** sind dabei jene Tatbestandsmerkmale, die zur Inhaltsbestimmung der Strafnorm auf ausfüllende (regelmäßig außerstrafrechtliche) Normen Bezug nehmen.¹² Zur Erfassung des vollständigen Tatbestands ist die Ausfüllungsnorm in die Blankettnorm hineinzulesen.¹³ ◀

8

► **Beispiel:** Nach § 283 b Abs. 1 Nr. 1 wird bestraft, wer Handelsbücher nicht führt, „zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist“. Wann allerdings eine solche gesetzliche Buchführungspflicht besteht, ist § 283 b selbst nicht zu entnehmen. Dies ergibt sich vielmehr aus § 238 HGB, wonach „jeder Kaufmann“ zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist. Anhand von § 283 Abs. 1 Nr. 1 allein ist damit nicht erkennbar, unter welchen Voraussetzungen das als strafwürdig angesehene tatbestandliche Unrecht vorliegt. Dazu muss vielmehr die gesetzliche Regelung der Buchführungspflicht in § 238 HGB in die Deliktsbeschreibung des § 283 b Abs. 1 hinein gelesen werden. Verbunden sind die beiden Normen dabei über das Blankettmerkmal in § 283 Abs. 1 Nr. 1, dass der Täter zur Führung von Handelsbüchern „gesetzlich verpflichtet“ sein muss. ◀

Verbreitet wird bei Blankettstrafgesetzen danach unterschieden, ob sie auf Normen anderer Rechtssetzungsinstanzen (dann: „**Außenverweisung**“ bzw. Blankettnorm im engeren Sinne) oder derselben Rechtssetzungsinstanz (hier: „**Binnenverweisung**“ bzw. Blankettnormen im weiteren Sinne) verweisen.¹⁴

9

b) Blankettmerkmale und normative Tatbestandsmerkmale

Von Blankettnormen streng zu unterscheiden sind „Vollnormen“, die normative (d.h. wert- bzw. normenbezogene) Tatbestandsmerkmale enthalten.¹⁵ Dieses Abgrenzungserfordernis offenbart sich insbesondere beim Blick auf den **Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG**: An ihm müssen sich nämlich nur die Bezugsnormen von Blankettgesetzen und nicht auch die von normativen Tatbestandsmerkmalen messen lassen. Denn bei Blankettstrafgesetzen ergibt sich der Gesamtatbestand erst unter Einbeziehung einer **Ausfüllungsnorm**, die als **Bestandteil des Tatbestands** ebenfalls den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen muss.¹⁶ Hingegen spielen die Referenznormen von normativen Tatbestandsmerkmalen (lediglich) im Rahmen der Tatbestandsauslegung eine Rolle und sind nicht selbst Bestandteil des Tatbestands.¹⁷

10

10 Den Begriff hat bereits Binding gebraucht, s. *Binding*, Handbuch des Strafrechts Bd. I, 1885, S. 180.

11 BGH, 9.3.1954 – 3 StR 12/54, BGHSt 6, 30–41; *Enderle*, Blankettstrafgesetze, Frankfurt am Main u.a. 2000, S. 7; *Zieschang*, in: Achenbach/Ransiek (Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, IV 1, Rn. 5; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 106.

12 *Dietmeier*, Blankettstrafrecht, Marburg 2002, S. 39 ff.

13 BVerfG, 1.3.1978 – 1 BvR 786/70, 1 BvR 793/70, 1 BvR 168/71, 1 BvR 95/73, BVerfGE 47, 285, 309 f. Man spricht auch von einem „Zusammenlesen“ von Blanketttatbestand und blankettausfüllender Norm, s. *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 171.

14 *S. Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, Vor § 1, Rn. 16; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 15 f.

15 *S. Rogall*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, Vor § 1, Rn. 16. Zum Begriff der normativen Tatbestandsmerkmale s. a. § 2, Rn. 126.

16 BVerfG, 25.7.1962 – 2 BvL 4/62, BVerfGE 14, 245, 252; BGH, 13.7.1978 – 4 StR 82/78, BGHSt 28, 72, 73.

17 BVerfG, 18.5.1988 – 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205, 213.

§ 2 § 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

- 11 Bei Blankettnormen gilt dem **Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG im Zusammenhang mit Verweisungsketten** besondere Aufmerksamkeit: Solche Normenverknüpfungen sind zwar nicht per se unzulässig, ihre Nachverfolgung kann jedoch – gerade beim Hintereinanderschalten mehrerer Normen – für den Rechtsunterworfenen unzumutbar sein. Auch muss für die gesamte Normenkette die **Beachtung des Parlamentsvorbehalts** sichergestellt sein, d.h. die Entscheidung über das „Ob“ der Strafbarkeit beim deutschen Gesetzgeber verbleiben. Problematisch können deshalb bspw. Verweise auf EG-Verordnungen sein, die als Teil des europäischen Gemeinschaftsrechts der unmittelbaren Gestaltungsmacht des deutschen Gesetzgebers entzogen sind. Dynamische Verweisungen auf EU-Recht „*in der jeweils gültigen Fassung*“ sind daher ebenso verfassungswidrig wie sog. Rückverweisungsklauseln, mit denen die Befugnis zur Entscheidung über das „Ob“ der Strafbarkeit an den deutschen Ordnungsgeber zurückgelangen soll.¹⁸
- 12 Die **Abgrenzung von Blankettstrafgesetzen und normativen Tatbestandsmerkmalen** bereitet schon wegen der Gemeinsamkeit eines Normenbezugs Schwierigkeiten. Dabei konnte über die maßgeblichen Unterscheidungsmerkmale bisher keine Einigkeit erzielt werden. Zum Teil wird die Einordnung als Blankettmerkmal oder normatives Tatbestandsmerkmal davon abhängig gemacht, ob eine andere Norm **ausdrücklich oder nur stillschweigend in Bezug genommen** wird.¹⁹ Dies allerdings – so die Kritik – hänge auch von Zufälligkeiten ab. Andere sehen als wesentlich an, ob der **Unrechtstypus** ohne eine Ausfüllungsnorm **erkennbar** sei (so bei normativen Tatbestandsmerkmalen) bzw. ob die Norm ihn **inhaltlich „offen“** lasse (dann: Blankettnorm).²⁰

c) Vorsatzanforderungen bei Blankettnormen

- 13 Die Voraussetzungen der Ausfüllungsnormen (s.o.) werden als **Teil des Tatbestands** der betreffenden Strafnorm angesehen. Deshalb muss sich der Tätervorsatz gem. § 16 Abs. 1 auch auf die Voraussetzungen der ausfüllenden Norm beziehen²¹ – bei einer Verletzung der Buchführungspflicht nach § 283 Abs. 1 Nr. 1 also bspw. auf die Kaufmannseigenschaft als Auslöser einer Buchführungspflicht.
- 14 ► **Problem:** Diese Notwendigkeit eines Vorsatzbezugs auf die Merkmale der ausfüllenden Norm ist in Rspr. und Literatur allgemein anerkannt.²² Umstritten ist aber, ob sich der Vorsatz außerdem auf das Blankettmerkmal selbst beziehen muss und damit eine **Kenntnis der ausfüllenden Norm** voraussetzt. Auf § 283 Abs. 1 Nr. 1 bezogen ist man sich also bspw. einig, dass der Täter die Buchführungspflicht wissentlich und wilentlich verletzen muss. Ob ihm darüber hinaus bekannt zu sein hat, dass er – wie es das Blankettmerkmal in § 283 b Abs. 1 Nr. 1 vorsieht – wegen § 238 HGB zur Führung von Handelsbüchern „gesetzlich verpflichtet“ ist, wird demgegenüber kontrovers diskutiert.²³ Kennzeichnend für ein Blankettmerkmal ist der Verweis auf eine andere Norm. Soweit man also das Blankettmerkmal selbst vom Vorsatz umfasst sehen will, erklärt man das Wissen um die Existenz einer bestimmten Norm (bei § 283 b Abs. 1

18 Satzger, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, § 1, Rn. 57; Kraatz, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 15 m.w.N.

19 Vgl. BVerfG, 8.5.1974 – 2 BvR 636/72, BVerfGE 37, 201, 208 f.

20 S. etwa BVerfG, 18.5.1988 – 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205, 214; Zum Ganzen Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 18.

21 Frister, AT, 11. Kapitel, Rn. 37.

22 BGH, 22.7.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594; Jakobs, AT, Abschn. 8, Rn. 47; Jescheck/Weigend, AT, § 29 II, Rn. 3 a; Vogel, in: LK StGB, § 16, Rn. 27.

23 Frister, AT, 11. Kapitel, Rn. 37.

Nr. 1 die Norm, die „gesetzlich verpflichtet“) und damit eine **Rechtsvorstellung zum Vorsatzinhalt**. Zum Teil wird dies als ein **Ausnahmefall von der im Übrigen geltenden Schuldtheorie**²⁴ für möglich gehalten. Über das Blankettmerkmal werde die in Bezug genommene Norm selbst nämlich ausdrücklich zu einem Tatbestandsmerkmal des betreffenden Delikts. Auf diese Norm selbst müsse sich daher gem. § 16 Abs. 1 auch der Vorsatz beziehen.²⁵ Rspr. und h.L. sehen darin jedoch einen unsachgemäßen Umgang mit dem Verweis selbst. Es sei nämlich lediglich eine **Frage der Gesetzestechnik**, ob die Voraussetzungen der Strafbarkeit in einem Strafgesetz selbst oder unter Verweis auf weitere (außerstrafrechtliche) Normen zum Ausdruck gebracht werden. Bei einem Verweis durch Blankettmerkmale würde daher (lediglich) der Inhalt der in Bezug genommenen Norm, nicht aber die Norm selbst zum Merkmal des gesetzlichen Tatbestands. Entsprechend müsse sich der Vorsatz auf den Inhalt, nicht jedoch die Existenz der korrespondierenden Norm beziehen. Der Irrtum über ein objektives Merkmal der ausfüllenden Norm sei also ein Tatbestandsirrtum, während eine **Unkenntnis der ausfüllenden Norm** als Verbotsirrtum nach den **Maßgaben des § 17** zu behandeln wäre.²⁶ ◀

d) Wiederholungsfragen

1. Was ist unter dem Begriff der Blankettnorm zu verstehen? *Rn. 8*
2. Wie ist der Irrtum über das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals zu bewerten, das sich allein aus der Norm ergibt, auf die in der Blankettnorm verwiesen wird? *Rn. 14*

15

5. Abstrakte Gefährdungsdelikte

Das Wirtschaftsleben bietet vielfältige Möglichkeiten zur Herbeiführung massiver Schäden. Dabei wird in entsprechenden „Gefahrenbereichen“ nicht selten eine Bestrafungsnotwendigkeit gesehen, obwohl ein Nachweis der Strafbarkeitsvoraussetzungen erhebliche Probleme bereitet. Gesetzliche Vorgaben sollen dann eine Art „erleichterten“ Einsatz des Strafrechts unter **Umgehung von Nachweisschwierigkeiten** ermöglichen. Z.B. kommen die Mittel des Strafrechts bei Verhaltensnormverstößen zum Einsatz, ohne dass Negativkonsequenzen der Normwidrigkeiten im Einzelfall konkret nachgewiesen sind.²⁷

16

So spielen im Wirtschaftsstrafrecht abstrakte Gefährdungsdelikte eine große Rolle²⁸, die auch dann bestraft werden, wenn die Schädigung oder konkrete Gefährdung eines (Individual-)Rechtsguts nicht nachgewiesen ist.²⁹ Hier genügt vielmehr die **Herbeiführung einer abstrakten Gefahr** sowie ein darauf bezogener Vorsatz, wobei es regelmäßig um Gefahren für **Allgemeininteressen** (wie bspw. die Funktionsfähigkeit der Kredit-

24 Sie kann gem. § 17 über Art. 1 EStG auch im Nebenstrafrecht Geltung beanspruchen. Der Vorsatztheorie ist in diesem Rechtsbereich also ebenfalls – wie auch im Ordnungswidrigkeitenrecht wegen § 11 Abs. 2 OWiG – eine Absage zu erteilen.

25 Puppe, in: K/N/P, § 16, Rn. 64 ff.

26 S. zum Ganzen Frister, AT, 11. Kapitel, Rn. 38 m.w.N.

27 Beweiserleichterungen bringt bspw. auch mit sich, dass für eine Bestrafung im Wirtschaftsstrafrecht nicht selten (anstelle eines Vorsatzes) bloße Leichtfertigkeit (vgl. etwa §§ 261 Abs. 5, 264 Abs. 4 und 283 Abs. 4 und 5), d.h. eine Fahrlässigkeit von der Art einer groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht (s. etwa BGHSt 14, 240, 255; BGH, 17.7.1997 – 1 StR 791/96, BGHSt 43, 158, 168) genügt.

28 Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Vermögensschutz, s. Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 7.

29 S. zum Begriff des abstrakten Gefährdungsdelikts Roxin, AT I, § 10, Rn. 123.

§ 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

wirtschaft³⁰) geht. Die Schwierigkeiten einer weitergehenden – etwa auf Kausalität oder konkrete Gefährdungen gerichteten – Beweisführung sind damit ausgeräumt. Zugleich wird hier regelmäßig die „Vorverlagerung“ der Strafdrohung in das Vorfeld einer eigentlichen Rechtsgutsverletzung bzw. der Bezug auf konturlose Allgemeininteressen kritisiert.³¹

6. Erfassung von Umgehungshandlungen

- 17 Zur Erweiterung der Bestrafungsmöglichkeiten sollen zudem sog. Umgehungsklauseln³² beitragen. Sie beziehen sich auf Handlungen zur Umgehung von strafbewehrten Ge- oder Verboten wie bspw. der scheinbaren Verlagerung des Hauptwohnsitzes ins Ausland, um einer Besteuerung im Inland zu entgehen. Typischerweise sind solche Umgehungshandlungen darauf gerichtet, die tatsächliche Herbeiführung einer strafrechtlich bedenklichen Konsequenz durch **Vorspiegelung eines anderen (unbedenklichen) Zustands** zu kaschieren. Entspricht die Umgehungshandlung selbst dabei keiner tatbestandlichen Verhaltensbeschreibung, erscheint eine Bestrafungsmöglichkeit wegen des **Gesetzlichkeitsprinzips** nach Art. 103 Abs. 2 GG fragwürdig. Dies gilt auch dann, wenn die fragliche Handlung von anderen (außerstrafrechtlichen) Normen i.S.e. Umgehungsklausel erfasst wird.³³

7. Gesetzliche Vermutungen

- 18 Hingegen erfährt der Zugriffsbereich des Strafrechts keine Ausdehnung durch die Berufung auf gesetzliche Vermutungen, wie es sie in ausländischen Strafrechtsordnungen bzw. dem EU-Recht gibt. Entsprechende Vermutungsregeln schaffen zwar ebenfalls Erleichterungen bei der Beweisführung, sind jedoch nicht mit Fundamentalprinzipien wie dem **Schuldgrundsatz** oder dem **Zweifelsatz** vereinbar und damit **im Strafrecht deplaziert**. Einem staatlichen Strafanspruch ist nur zu unterwerfen, wem persönlich Vorwerfbares nachgewiesen wurde.³⁴

IV. Grundprinzipien strafrechtlicher Verantwortungszuweisung

1. Strafbarkeit von Unternehmen

- 19 ► **Einstiegsfall:** *Die Firma Chemie Grünenthal brachte 1957 ein Schlafmittel unter dem Handelsnamen „Contergan“ in den Handel. In den Jahren 1958 und 1959 gingen zunächst vereinzelt und dann in den Jahren 1960 und 1961 vermehrt Meldungen über Nebenwirkungen – insbesondere über Nervenschäden in Form von sensibler Polyneuritis – bei dem Hersteller ein. Daraufhin ließ das Unternehmen das Arzneimittel im Mai 1961 unter Rezeptpflicht stellen, zog es aber nicht aus dem Handel. Dies geschah erst im November 1961, als der Verdacht aufkam, Contergan verursache Missbildungen. Kurz danach meldeten sich mehrere hundert Frauen, die Kinder mit schweren Missbildungen zur Welt gebracht hatten. Im damaligen Verfahren gelang nicht der Nachweis, dass das Mittel Contergan für die Missbildungen der Kinder ursächlich war. Vorausgesetzt, der Nachweis wäre gelungen – hätte eine Strafe ge-*

30 Vgl. § 265 b; s. dazu a. § 3, Rn. 288 ff.

31 S. etwa Hassemer, Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrecht, ZRP 1992, S. 378, 381; vgl. a. Roxin, AT I, § 2, Rn. 69; Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 11.

32 Vgl. etwa § 4 SubvG.

33 S. zum Ganzen Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 6, Rn. 25 ff.

34 Brettel, Aktuelle Rspr. zur Bebußung von Kartellordnungswidrigkeiten, ZWeR 2013, 200, 222; Brettel/Thomas, Unternehmensbußgeld, Bestimmtheitsgrundsatz und Schuldprinzip, ZWeR 2009, S. 25, 58.

gen die Firma Grüenthal verhängt werden können bzw. erscheint dies nach aktueller Rechtslage sinnvoll?³⁵ Rn. 22, 26 ◀

a) Überblick

Juristische Personen und andere Personenmehrheiten sind von vornherein nicht in der Lage, **in einem ontologischen Sinne zu handeln**. Dies müssen vielmehr natürliche Personen (bspw. als Unternehmensvertreter) für sie tun. Daraus ergibt sich nicht zwangsläufig, dass Fehlverhalten auch nur Negativkonsequenzen für natürliche Personen haben kann. Vielmehr stellt sich gesondert die Frage, ob Unternehmen – trotz fehlender „natürlicher“ Handlungsfähigkeit – für Normverletzungen durch ihre Mitarbeiter bzw. Vertreter bestraft werden sollten. 20

So können Verbände bzw. Unternehmen in Deutschland bei Ordnungswidrigkeiten selbst zur Verantwortung gezogen werden. § 30 OWiG bestimmt nämlich, dass als Nebenfolge eine **Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen** ausgesprochen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter als Organ bzw. Vertreter einer juristischen Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die Pflichten der juristischen Person verletzt worden sind oder diese bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Nach § 30 Abs. 4 OWiG kann gegen den Verband sogar dann eine Geldbuße verhängt werden, wenn wegen der Tat ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen das verantwortliche Organ nicht eingeleitet oder eingestellt bzw. von Strafe abgesehen wird. 21

Eine **Strafbarkeit juristischer Personen ist hingegen nicht vorgesehen**, vielmehr gilt der Grundsatz „societas delinquere non potest“³⁶. Die Möglichkeit, Unternehmen selbst zu bestrafen (Unternehmens- oder Verbandstrafen), sieht das deutsche Strafrecht also nicht vor. Damit weicht die Rechtslage in Deutschland von den Haftungsmodellen in anderen Staaten zum Teil erheblich ab: In den USA bspw. werden Kapitalgesellschaften bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts (auch) strafrechtlich verantwortlich gemacht. Auch wird juristischen Personen in den Ländern des Common Law (wie England, Schottland oder Zypern), in Spanien, den Niederlanden, Portugal oder Frankreich eine Art strafrechtliche Verantwortung zugeschrieben.³⁷ 22

b) Argumente für eine Unternehmensstrafe

Dass das deutsche Recht diese Möglichkeit nicht vorhält, hat Anlass zur (Reform-)Diskussion gegeben.³⁸ So wird die Notwendigkeit von Unternehmensstrafen mit dem 23

35 LG Aachen, 18.12.1970 – 4 KMs 1/68–15–115/67, JZ 1971, 507.

36 BGH, 25.7.1952 – 1 Str 272/52, BGHSt 3, 130, 132; Scholz, Strafbarkeit juristischer Personen?, ZRP 2000, S. 435–440.

37 Joecks, in: MüKo StGB, Vor § 25, Rn. 16 m.w.N.

38 Die Justizministerkonferenz in Berlin hat am 14. November 2013 den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ beschlossen, s. Gesetzesentwurf VerbStrG, Landtag Nordrhein-Westfalen, Information 16/127, S. 1 ff. Ihm lag unter anderem die Vorstellung zugrunde, dass das bisherige Ordnungswidrigkeitenrecht für die wirkungsvolle Bekämpfung von aus Unternehmen heraus begangenen Straftaten nicht ausreiche und effektive Compliance-Anreize fehlten. Vorgeschlagen wurde ein selbständiger Verbandsstrafatbestand (§ 2 VerbStrG-E) mit Bezug auf verbandsbezogene Zuwiderhandlungen sowie Aufsichtspflichtverletzungen (ähnlich wie die §§ 9, 30, 130 OWiG). Bei den Rechtsfolgen sieht der Entwurf unter anderem eine Differenzierung zwischen Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln (wie etwa den Ausschluss von Subventionen oder von der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie eine Verbandsauflösung, vgl. §§ 4 ff. VerbStrG-E) vor. Vorschläge auf prozessualer Ebene betreffen unter anderem die Einführung des Legalitätsgrundsatzes (anstelle des Opportu-

§ 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

Schlagwort von der „organisierten Unverantwortlichkeit“ anschaulich gemacht.³⁹ Im Hintergrund steht die Befürchtung, dass in weit verzweigten Unternehmensorganisationen eventuell kein individuell Verantwortlicher ausgemacht werden kann.⁴⁰ In hochkomplexen Strukturen sind Fehlleistungen Einzelner oft nicht ohne Weiteres erkennbar, was überdies eine **besondere Gefährlichkeit** bedingt. Für sie wurde bereits ein Vergleich mit der Raubtierhaltung gezogen, weil Unternehmensorgane bzw. -vertreter sich im Hinblick auf den Einfluss in „ihrer“ Organisation in einer ähnlichen Lage wie Tierbändiger befänden, die vor gefährlichen, aber nur bedingt kontrollierbaren Raubtieren schützen sollen.⁴¹ Dabei können Fehler, die für sich betrachtet relativ geringfügig sind, im Zusammenwirken mit anderen Faktoren ein enormes Gefährdungspotential entstehen lassen.

c) Argumente gegen eine Unternehmensstrafe

- 24 Gleichwohl sind Unternehmensstrafen wegen einer **Unvereinbarkeit mit dem Schuldprinzip** abzulehnen.⁴² Strafe setzt Schuld und damit personales Unrecht i.S.e. eigenen **personalen Fehlleistung** voraus, zu der nur natürliche Personen fähig sind. Bestraft wird allein, wem die Straftat als **freies Willenswerk** zuzurechnen ist; Bestrafungsvoraussetzung ist also eigenes personales Fehlverhalten.⁴³ Deshalb ist im Strafrecht auch nicht ohne Weiteres – wie etwa im Zivil- oder Polizeirecht – möglich, einer juristischen Person die von ihrem Organ oder Vertreter getroffenen Entscheidungen „zuzurechnen“ mit der Folge, dass die juristische Person haftet. Mit der Schuld ihrer Organe ist eine Schuld der juristischen Person so wenig gegeben, wie eine Beteiligung nach den §§ 25 ff. Teilnahme an der Schuld der anderen Beteiligten bedeutet (§ 29).⁴⁴ Strafrechtlich verantwortlich ist nur, wer den fehlerhaft abgelaufenen Entscheidungsprozess (als Vorgang) in rechtlich zu beanstandender Weise selbst beeinflusst hat.⁴⁵

Anders als natürliche Personen können juristische Personen jedoch nicht selbst auf Entscheidungen Einfluss nehmen. „Hinter“ ihnen stehen vielmehr natürliche Personen (wie etwa Organe oder Vertreter). Zwar gibt der Begriff der Handlungsfähigkeit als solcher nicht vor, dass der Träger dieser Fähigkeit eine natürliche Person sein müsse.⁴⁶

nitätsprinzips im Ordnungswidrigkeitenrecht) sowie eine Anwendung von strafprozessualen Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Vieles liefert Diskussionsstoff, etwa im Abgleich mit dem Doppelbestrafungsverbot (bspw. bei Identität zwischen Organ und Gesellschafter) oder – mit Blick auf besondere Härten – beim Zusammentreffen von Bruttovermögensabschöpfung gemäß § 73 und Unternehmensgeldbuße. Allerdings ist der Reformeifer in diesem Zusammenhang ohnehin etwas erlahmt: Der Koalitionsvertrag sieht (lediglich) vor, dass ein „Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne“ geprüft und im Übrigen das Ordnungswidrigkeitenrecht ausgebaut werden soll, während der Entwurf des VerbStRG unerwähnt bleibt, s. Koalitionsvertrag 2013 zwischen CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode, 5. Moderner Staat, innere Sicherheit und Bürgerrechte, S. 145. S. a. *Hoven*, Der nordrhein-westfälische Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches – Eine kritische Betrachtung von Begründungsmodell und Voraussetzungen der Straftatbestände, ZIS 1/2014, S. 19 ff.

39 Vgl. nur *Otto*, Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden, S. 8; *Stratenwerth*, Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Geppert u.a. (Hrsg.): Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, Tübingen, 1992, S. 301.

40 *Joecks*, in: MüKo StGB, Vor § 25, Rn. 18.

41 *So Freund*, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 148, der sich zugleich gegen eine Verbandsstrafe ausspricht.

42 *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 94; *Jeschek*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände, ZStW 65 (1953), S. 210, 213; *Otto*, Die Haftung für kriminelle Handlungen im Unternehmen, Jura 1998, S. 409, 415 f.; *Frister*, AT, 3. Kap. Rn 13–15; *Köhler*, AT, S. 557.

43 *Scholz*, Strafbarkeit juristischer Personen?, ZRP 2000, S. 438; BGH, 18.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194, 200.

44 *Jakobs*, AT, Abschn. 6, Rn. 45.

45 BGH, 18.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194, 200.

46 *Jakobs*, AT, Abschn. 6, Rn. 44.

Dies ergibt sich jedoch bei der gebotenen Begriffsbestimmung von der **Funktionsweise im Strafrechtssystem** her. Denn wie das Recht allgemein steht auch das Strafrecht im Dienste der **Verhaltenskontrolle**.⁴⁷ Von vornherein kann Recht nur Wirkungen über die Beeinflussung der menschlichen Psyche entfalten und damit nur auf natürliche Personen Einfluss nehmen. Nur sie sind durch rechtliche Vorgaben beeinflussbar und damit allein taugliche Normadressaten bei der „*Gestaltung der Welt in den Bahnen des Rechts*“⁴⁸. Im Mittelpunkt des (Straf-)Rechtsgeschehens stehen damit Rechtssubjekte, die im natürlichen Sinn handlungsfähig sind. Daran fehlt es bei juristischen Personen, die zugleich nach herkömmlichem Verständnis nicht strafrechtlich verantwortlich sein können⁴⁹. Sie mit den Mitteln des Strafrechts zur Verantwortung zu ziehen erscheint von vornherein nur dann möglich, wenn das derzeitige Individualstrafrecht mit seinen rechtsstaatlichen Errungenschaften zuvor grundlegend umgestaltet wurde.⁵⁰

d) Folgerungen

Wegen des Erfordernisses, den Verantwortlichen innerhalb eines arbeitsteilig tätigen Kollektivs zu identifizieren, kann das gegenwärtige Individualstrafrecht im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen kommen. Von einer **Anpassung der Beteiligungsdogmatik**⁵¹ erhofft man sich allerdings, angemessener auf Normverstöße reagieren zu können. Überdies steht fest, dass Rechtsverstöße für Verbände bzw. Unternehmen **außerstrafrechtliche Negativkonsequenzen** von großer Erheblichkeit haben können. So besteht nicht nur die bereits erwähnte Möglichkeit einer Verhängung von Unternehmensgeldbußen nach § 30 OWiG (s.o.) sondern bspw. auch die einer Betriebsschließung nach § 35 GewO. Dabei werden insbesondere **wirtschaftsverwaltungsrechtliche Maßnahmen** für die meisten Fälle als ausreichend, zum Teil gar als übermäßig angesehen.⁵² Auch ist an polizeiliche **Maßregeln der Besserung und Sicherung** zu denken, die dann allerdings als solche zu bezeichnen und ggf. polizeirechtlich zu rechtfertigen wären.⁵³

Bei einer Befassung mit der „strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ von juristischen Personen oder von Personenvereinigungen aus **strafprozessualer Warte** kann es von vornherein nur um eine Ergänzung, nicht aber um einen Ersatz für die Bestrafung der agierenden oder unterlassenden natürlichen Personen gehen. Ungeachtet verbandsstrafrechtlicher Regelungen verpflichtet das **Legalitätsprinzip** nämlich die Strafverfolgungsorgane dazu, die individuelle Verantwortlichkeit von (Leitungs-)Personen in Unterneh-

25

26

47 Vgl. *Kindhäuser*, StR AT, § 2, Rn. 1.

48 *Freund*, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 147.

49 *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 81, 94; BVerfG, 25.10.1966 – 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323, 336, NJW 1967, 195; BT-Drucks. 12/192, S. 32; BayOblG, 25.02.72 – RReg. 8 St 517/71 OWi, NJW 1972, 1771, 1772; OLG Dresden, 20.03.97 – 2 Ss (Owi) 71/97, NStZ 1997, 348, 349; *Roxin*, AT I, § 8, Rn. 58 ff.; *Rebmann/Roth/Herrmann*, Vor § 1, Rn. 46; *Göhler*, OWiG, Vor § 1, Rn. 31.

50 *Freund*, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 147. So stimmen etwa die Bemühungen um den strafrechtlichen Handlungsbegriff, in denen sich „die gesamte Entwicklung der neueren Strafrechtsdogmatik“ widerspiegeln soll (*Roxin*, AT I, § 8, Rn. 6 ff.), bei aller Verschiedenheit in der Bezugnahme auf menschliches Verhalten überein, s. etwa *Roxin*, AT I, § 8, Rn. 6 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 81 ff.

51 S. etwa § 2, Rn. 50 ff.

52 Z. B. im Bezug auf eine öffentlich-rechtliche Vergabesperre – *Schünemann*, Die aktuelle Forderung eines Verbandsstrafrechts – Ein kriminalpolitischer Zombie, ZIS 1/2014, S. 16; *Schuler*, Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Probleme bei der Bekämpfung von Submissionsabsprachen, Konstanz 2002, S. 11.

53 *S. Freund*, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 147. In der Praxis spielen insbesondere die Verfallsregelungen und das dort geltende Bruttoprinzip eine Rolle.

§ 2 § 2 Bereichsübergreifende Aspekte im materiellen Wirtschaftsstrafrecht

men zu ermitteln.⁵⁴ Für den **Einstiegsfall** heißt das: Nach deutschem Strafrecht ist eine Unternehmensstrafe nicht denkbar. Insofern ist eine Bestrafung des Unternehmens Chemie Grünenthal selbst ausgeschlossen.

2. Organ- und Vertreterhaftung § 14 StGB (§ 9 OWiG)

- 27 ► **Einstiegsfall:** Die X-GmbH befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, weshalb ihr Geschäftsführer G sein Amt niederlegt. A und B, die Gesellschafter der X-GmbH, bestellen im Anschluss keinen Notgeschäftsführer, obwohl sie erkennen, dass dadurch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht an die zuständige Einzugsstelle weitergeleitet werden. Haben sich A und B nach § 266 a strafbar gemacht? Rn. 35 ◀

a) Überblick

- 28 Ohne einen grundlegenden Umbau der Strafrechtsdogmatik kommt die Bestrafung von Unternehmen nicht in Betracht.⁵⁵ Zugleich sind oft Unternehmen selbst Pflichten zugewiesen, bei deren Verletzung (etwa mit Blick auf den Rechtsgüterschutz) ein Ruf nach strafrechtlichen Konsequenzen laut wird. Ein Schutz mit den Mitteln des Strafrechts ist hier nur möglich, wenn jene natürlichen Personen bestraft werden können, die zur Erfüllung der fraglichen Unternehmenspflicht handeln müssen. Diese Personen sind strafrechtlich verantwortlich zu machen für die Verletzung von Pflichten, die eigentlich das Unternehmen selbst treffen. Dazu bedarf es Mechanismen i.S.e. Art „Zurechnung“, die ein **Einrücken der Handlungsakteure in die Pflichtenstellung des Unternehmens** plausibel machen.

Ein vergleichbares Problem ergibt sich daraus, dass die Akteure im modernen Wirtschaftsleben – wie etwa Betriebs- bzw. Unternehmensinhaber – nicht sämtliche der ihnen zugewiesenen Aufgaben selbst erfüllen können. Vielmehr sind sie dazu (ebenfalls) auf Andere angewiesen, die insbesondere in Produktions- und Dienstleistungsprozesse eingeschaltet werden und ihrerseits für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sorgen müssen. Ohne eine solche **Arbeitsteilung** kann ein zeitgemäßes Wirtschaftssystem nicht mehr funktionieren. **Aufgabendelegation** ist also eine Notwendigkeit, deren Sicherstellung auch im öffentlichen Interesse an einer prosperierenden Wirtschaft liegt.⁵⁶ Oft ergibt sich dabei (ebenso wie bei einer Pflichtenzuweisung an juristische Personen), dass der eigentlich Verpflichtete – z.B. der Unternehmensinhaber – nicht handelt, während der Handelnde „*nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie verpflichtet ist und deshalb der Verantwortung ferner steht*“.⁵⁷

Bei einer solchen **Entkopplung von Pflichtenzuweisung und Pflichtenwahrnehmung** werden Strafbarkeitslücken befürchtet, weil der Handelnde nicht verantwortlich ist

54 Joecks, in: MüKo StGB, Vor § 25, Rn. 18; Freund, in: MüKo StGB, Vor § 13, Rn. 147.

55 S. dazu § 2, Rn. 19 ff.

56 S. etwa Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, § 130, Rn. 3.

57 BT-Drucks. 5/1269, S. 69.